

Überschuldungsanzeige (Bilanzdeponierung)
und
Insolvenzerklärung
einer Aktiengesellschaft

1. Die Aktiengesellschaft ist überschuldet oder verfügt über keine liquiden Mittel mehr. Sie wollen daher die

Überschuldung der Gesellschaft
(sogenannte Bilanzdeponierung gemäss Art. 725 Abs. 2 OR)

beim Konkursrichter anzeigen.

Hierzu haben Sie die folgenden Unterlagen vollständig dem Konkursrichter einzureichen:

- a) eine ausdrückliche **Überschuldungsanzeige**, unterzeichnet von einem vertretungsberechtigten Verwaltungsrats-Mitglied;
- b) einen gültigen **Mehrheitsbeschluss des Gesamtverwaltungsrates**, mit welchem die Anzeige der Überschuldung beschlossen wurde;
- c) je eine von einem vertretungsberechtigten Verwaltungsrats-Mitglied unterzeichnete **aktuelle Zwischenbilanz** zu Veräusserungs- und Fortführungswerten;
- d) einen **Bericht eines zugelassenen Revisors** über die Prüfung der einzureichenden Zwischenbilanzen mit Anhang;
- e) je eine schriftliche Erklärung des Verwaltungsrates und des prüfenden Revisors, dass letzterer von der Gesellschaft unabhängig ist;
- f) einen Nachweis, dass der prüfende Revisor über eine Zulassung im Sinne des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) verfügt;
- g) einen **Handelsregisterauszug** neuesten Datums des Handelsregisteramtes des Kantons Zürich;
- h) die Statuten der Gesellschaft;
- i) **weitere Unterlagen** zur Beurteilung der finanziellen Situation und insbesondere der Überschuldung der Gesellschaft, sofern vorhanden.

Werden die vorstehenden Unterlagen nicht vollständig eingereicht, so kann die allfällige Überschuldung nicht überprüft und deshalb auf das Begehren auch nicht eingetreten werden.

2. Die Gesellschaft kann jedoch auch die Konkurseröffnung bewirken, indem sie beim Konkursrichter eine **Insolvenzerklärung** gestützt auf Art. 191 SchKG abgibt.

Sofern Sie von dieser einfachen Möglichkeit einer Konkurseröffnung Gebrauch machen wollen, sind

- a) eine **ausdrückliche Insolvenzerklärung** eines vertretungsberechtigten Verwaltungsrates;
- b) ein vom **Notar öffentlich beurkundeter Beschluss**, in welchem die Generalversammlung die Zahlungsunfähigkeit feststellt, die Abgabe der Insolvenzerklärung beim Konkursrichter beschliesst und den Verwaltungsrat beauftragt, beim Konkursrichter die Auflösung der Gesellschaft infolge der Zahlungsunfähigkeit zu beantragen;
- c) ein **Handelsregisterauszug** neuesten Datums einzureichen;
- d) für die Kosten einer allfälligen Konkurseröffnung bei der Kasse des Bezirksgerichtes Horgen, Postcheckkonto 80-5645-8, Burghaldenstr. 3, 8810 Horgen, ein **Barvorschuss von Fr. 1'800.--** zu leisten.

Erst bei Vorliegen dieser Unterlagen und nach Leistung des Kostenvorschusses erfolgt die Konkurseröffnung.